

# STEUERBERATERKAMMER DÜSSELDORF

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Postfach 10 48 55  
40039 Düsseldorf

Uhlandstraße 11  
40237 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 6 69 06-0  
Telefax: 02 11 / 6 69 06-60

www.stbk-duesseldorf.de  
mail@stbk-duesseldorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
vom

Unser Zeichen  
(bitte stets angeben)

Bei Rückfragen wenden  
Sie sich bitte an: Datum

Ko/Bn  
E 2/02

27.11.2002

## Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz); Drucksache 13/2707

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des vorgenannten Gesetzentwurfs danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr und übersenden Ihnen anliegend unsere Anmerkungen.

An der Anhörung am 04.12.2002 nehmen wir teil.

Mit freundlichen Grüßen

  
RA Koslowski  
Geschäftsführer



# STEUERBERATERKAMMER DÜSSELDORF

## **Stellungnahme der Steuerberaterkammer Düsseldorf**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes**

**(Mittelstandsgesetz)**

**Drucksache 13/2707**

Die Steuerberaterkammer Düsseldorf begrüßt uneingeschränkt die Initiative des Gesetzgebers, den Mittelstand als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe mit diesem Gesetzentwurf zu stärken. Insbesondere ist positiv anzumerken, daß neben der bereits existierenden landesverfassungsrechtlichen Hervorhebung des Mittelstandes in Art. 28 durch das Mittelstandsgesetz eine Orientierung der Gesetzes- und Verwaltungsakte auf diese bedeutende wirtschaftspolitische Zielgruppe festgeschrieben werden soll. Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen sind es, die Innovation betreiben, neue Märkte erschließen und damit Arbeitsplätze schaffen und sichern. Bereits heute stellt der Mittelstand ca. 70 - 80 % aller Arbeitsplätze zur Verfügung. Zu recht wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, daß die Maßnahmen der Mittelstandspolitik darauf gerichtet sein müssen, durch mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu stärken.

Ziel der Politik muß es aber auch sein, Anreize zu unternehmerischem Handeln zu schaffen. Dabei spielt die Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle. Hier gilt es insbesondere, die vielfältigen administrativen Aufgaben, die die Unternehmen im Auftrag des Staates zu erfüllen haben, auf ein verträgliches Maß zurückzuführen. Der Mittelstand benötigt Rahmenbedingungen, die den Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassung ermöglichen. Nur so kann der Mittelstand seine Stärken einbringen.

Positiv ist anzumerken, daß entgegen dem ursprünglichen Referentenentwurf nunmehr auch die Freien Berufe in der Präambel des Gesetzentwurfs als Zielgruppe des Gesetzes definiert werden. Ebenso wie die mittelständische Wirtschaft, gehören die

Freien Berufe zu den tragenden Säulen unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Bundesweit beschäftigen rund 740.000 Freiberufler ca. 1,9 Mio. Angestellte und bieten über 162.000 Ausbildungsplätze. Die Einbeziehung der Freien Berufe in dieses Gesetz erfährt unsere volle Unterstützung. Wir sind aber der Ansicht, daß die Bedeutung und Stellung der Freien Berufe deutlicher als bisher im Gesetzentwurf hervorzuheben ist. Dies gilt insbesondere für die Zielgruppenbestimmung in § 3 des Gesetzentwurfs.

Der Großteil der unverbindlichen Regelungen des Entwurfs verdeutlichen zwar die Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Mittelstandsoffensive NRW auch gesetzlich festzuschreiben und zu stärken. Viele der Regelungen sind jedoch ausfüllungsbedürftig, um sie für die Zielgruppen greifbar zu machen. So beinhaltet der Gesetzentwurf z.B. keine Sanktionsmaßnahmen, wenn andere Gesetzgebungsvorhaben des Landesgesetzgebers nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen. Aus unserer Sicht erscheint das Gesetzesvorhaben insoweit noch ergänzungsbedürftig.

**Im einzelnen dürfen wir folgendes anmerken:**

#### **Zu § 1 Aufgaben und Grundsätze**

Abs. 2 der Vorschrift sieht zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes eine Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft vor. Dieses Prinzip wird von uns ausdrücklich unterstützt. Der Gesetzgeber sollte insbesondere auf eine Deregulierung der administrativen Aufgaben hinwirken. Insbesondere sind die sog. Hilfsdienste für den Staat auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt ebenso für den Abbau bürokratischer Belastungen, wie die Reduzierung von Genehmigungshemmnissen und die Verringerung statistischer Meldepflichten. Der Gesetzgeber sollte ferner einen gesetzlichen Anspruch eines Antragstellers auf eine Verwaltungsentscheidung in angemessener Zeit formulieren.

#### **Zu § 3 Zielgruppe**

Die Definition der Freien Berufe als Zielgruppe des Gesetzes erfährt unsere volle Unterstützung. Es ist aber zu berücksichtigen, daß Freie Berufe und gewerbliche Unternehmen sich grundlegend unterscheiden. Bei den Freien Berufen steht auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation und schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit im Vordergrund. Dagegen definiert sich der Unternehmensbegriff aus dem Handelsrecht und hat kaufmännische und gewerbliche Tätigkeiten zum Inhalt. Der Freie Beruf übt

Blatt 3 -

gerade kein Gewerbe aus. Diese grundlegenden Unterschiede muß der Gesetzgeber berücksichtigen und eine deutliche Differenzierung innerhalb des Gesetzes vornehmen. Diese Differenzierung sollte in den jeweiligen Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs Eingang finden.

#### **Zu § 5 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung**

Es entspricht einer langjährigen Forderung unseres Berufsstandes, neue Gesetze einer „Mittelstandsprüfung“ zu unterziehen. Die Normierung dieses Instituts in § 5 des Gesetzes wird von uns deshalb unterstützt. Unter gesetzesystematischen Gesichtspunkten sollte die in § 8 vorgesehene Verträglichkeitsprüfung bestehender Rechtsvorschriften durch den Mittelstandsbeirat in § 5 aufgenommen werden.

#### **Zu § 8 Mittelstandsbeirat**

§ 8 sieht die Installation eines Mittelstandsbeirats vor. Die Grundgedanken eines solchen Beirats werden von uns begrüßt. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf ist positiv zu werten, daß dem Mittelstandsbeirat explizit die Aufgabe zugewiesen wird, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, auf Antrag auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und Empfehlungen zu diesen Vorschriften zu geben. Wir regen gleichwohl an, das Antragserfordernis zu streichen und eine definitive Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vorzusehen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Mittelstandsbeirats ist die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, daß auf eine angemessene Repräsentanz aller Bereiche der mittelständischen Wirtschaft geachtet wird. Soweit die Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirats unter Beteiligungen der Organisationen der Wirtschaft erfolgen soll, ist hinreichend klarzustellen, daß zu den Organisationen der Wirtschaft auch die Berufsorganisationen der Freien Berufe gehören.

#### **Zu § 9 Mittelstandsbeauftragte(r)**

Soweit Abs. 2 der Vorschrift die Installierung einer Koordinierungsstelle für den Mittelstand in der Staatskanzlei, den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen vorsieht, begrüßen wir diese Regelung. Wir schlagen vor, auch auf kommunaler Ebene entsprechende Koordinierungsstellen einzurichten, um den direkten Kontakt zu den Unternehmen und den Freien Berufen sicherzustellen.

Düsseldorf, den 27.11.2002